

Beglaubigter Auszug

aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt

Nr.: 14 /19 99 vom 16.04. 19 99

Bekanntmachung

Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „südlich des Birkenweges im Anschluß an die vorhandene Bebauung“

Die Gemeindevertretung Hennstedt hat in ihrer Sitzung am 09.11.1998 den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet „südlich des Birkenweges im Anschluß an die vorhandene Bebauung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.04.1999 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 17.04.1999 an in der Amtsverwaltung Hennstedt, Spielsschreiber-Schmidt-Straße 1 in Hennstedt, Zimmer 101 während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, 09.04.1999

Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt
Der Amtsvorsteher

Rolfs

Veröffentlicht durch Abdruck im „Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt“ am 16.04.1999.

Der Amtsvorsteher

Der vorstehende Auszug aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden, wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, 20.04. 19 99

Der Amtsvorsteher

i. A.:



BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hennstedt
für das Gebiet „südlich des Birkenweges im Anschluß an die vorhandene Bebauung“

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hennstedt hat z. Z. rd. 1.790 Einwohner.

Hennstedt liegt im nördlichen Teil Dithmarschens an der Landesstraße 149 (L 149) Strecke Albersdorf - Friedrichstadt.

Nach dem Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein hat Hennstedt die Funktion eines ländlichen Zentralortes.

2. Lage des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 zu ersehen.

Das Gebiet liegt im westlichen Randbereich der Ortslage von Hennstedt. Es schließt südlich an die vorhandene Bebauung und an das „Neubaugebiet“ des Bebauungsplanes Nr. 9 am Birkenweg an.

3. Topographie

Das ca. 3,1 ha große Geestbodengelände liegt im Bereich eines leicht nach Westen geneigten Hanges innerhalb einer schwachwelligen Altmoränenlandschaft. Die Geländehöhen betragen im Osten ca. 12 m und im Bereich der Kleingewässer im Westen ca. 8 m über NN.

4. Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes ist zum Zwecke der Baulanderschließung von der Gemeinde angekauft worden.

Bei evtl. Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

5. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem weiteren Bedarf an Baugrundstücken für Wohnhausbauten in eingeschossiger offener Bauweise Rechnung zu tragen.

Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um den Bedarf an Wohngrundstücken für weitere 4 - 5 Jahre bis ca. zum Jahre 2003 zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen zu erreichen. Entsprechend den Planungszielen der Gemeinde sollen in Anlehnung an die überwiegend vorhandene Wohnbebauung 24 Grundstücke in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) erschlossen werden. Längerfristig soll sich die Wohnbebauung weiter nach Süden entwickeln.

Um in der westlichen Ortsrandlage von Hennstedt die vorhandene Wohnstruktur mit „Einfamilienhauscharakter“ auch künftig zu erhalten und zu festigen, werden überwiegend entsprechend dem vorhandenen Bedarf Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten festgesetzt. Für einen Teilbereich (Grundstücke 5 - 7) soll darüber hinaus auch eine verdichtete Bebauung zugelassen werden. Auf diesen Grundstücken ist eine Bebauung mit Doppelhäusern zulässig. Insgesamt soll jedoch die vorhandene aufgelockerte Bebauung erhalten und gefestigt werden.

Darüber hinaus ist eine weitere Einschränkung der Nutzung vorgesehen:

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

werden nicht zugelassen. Von diesen Betrieben und Anlagen werden Beeinträchtigungen durch Immissionen für das Wohngebiet erwartet, wie z. B. Lärmbelastigungen durch Kfz-Verkehr oder Belästigungen durch Lärm und/oder Gerüche durch die Betriebe selbst.

Bei den Festsetzungen des allgemeinen Wohngebietes sind weitere Belange des Umweltschutzes berücksichtigt worden. Es ist nicht zu erwarten, daß das künftige Wohngebiet durch Immissionen, wie z. B. aus der Landwirtschaft, Gewerbe oder durch Verkehr unzumutbar beeinträchtigt wird. Emissionsträchtige Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebsgrundstücke mit Intensivtierhaltungen liegen nicht im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes.

Das Baugebiet liegt in einem Abstand von rd. 115 m von der L 149 entfernt. Nach einer Berechnung des Beurteilungspegels nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - (siehe Anlage zur vorliegenden Begründung) werden die Orientierungswerte nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 auf den betroffenen Grundstücken nicht überschritten, Schallschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan ist aus der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde entwickelt worden.

6. **Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens**

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann vorgesehen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

7. **Versorgungseinrichtungen**

7.1 Stromversorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswag.

7.2 Gasversorgung

Das Baugebiet wird an das Erdgasnetz der Schleswag angeschlossen, sofern sich ein wirtschaftlicher Netzausbau ergibt.

7.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Plangeltungsbereich erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

7.4 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen zu verlegende Wasserleitungsnetz erhält in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

7.5 Fernmeldeeinrichtungen

Das Baugebiet wird an das vorhandene Fernmeldenetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

8. **Entsorgungseinrichtungen**

8.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

8.2 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der vorhandenen gemeindlichen Kläranlage zur Reinigung zugeführt.

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird zur Versickerung in den zum Birkenweg führenden Graben im nordwestlichen Plangeltungsbereich geleitet. Zur Verbesserung der Versickerungsleistung wird der Graben in einem Abschnitt aufgeweitet und naturnah entwickelt. Überschüssiges Wasser wird außerhalb des Plangebietes über einen verrohrten Grabenabschnitt zu einer nördlich des Birkenweges gelegenen Feuchtbrache geführt und dort versickert. Darüber hinaus wird der Graben über ein Überlaufwehr mit dem angrenzenden Kleingewässer verbunden, um in besonderen Abflußspitzen als „Notstauraum“ zu dienen. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist zur Anreicherung des Grundwassers in den Untergrund einzuleiten (z. B. durch Verrieselungsanlagen, Sickerschächte usw.). Etwaige Versickerungseinrichtungen sind entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten (siehe Arbeitsblatt A 138 - Bau und Vermessung entwässerungstechnischer Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verschmutztem Niederschlagswasser - der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV)).

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden zu erfolgen. Die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung gemäß Bekanntmachung der Ministerin für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 werden beachtet.

9. **Straßenerschließung**

Die äußere Erschließung erfolgt über die L 149.

Die Baugrundstücke innerhalb des Baugebietes werden über die Planstraßen A bis E erschlossen. Die Gemeinde beabsichtigt, die Erschließungsstraßen verkehrsberuhigt auszubauen. Neben den reduzierten Straßenquerschnitten der Planstraßen B bis D sind zur Verkehrsberuhigung zusätzliche bauliche Maßnahmen, wie z. B. Fahrbahnverengungen, Aufpflasterungen usw. vorgesehen. Eine Verkehrsberuhigung nach Zeichen 325/326 wird jedoch nicht beabsichtigt.

Die Straße A wird über die Erschließungsstraße Birkenweg an die L 149 angebunden. Der Ausbauzustand des Birkenweges läßt die zu erwartende Mehrbelastung des Verkehrs durch den Bebauungsplan zu. Längerfristig ist im Zuge der Erweiterung des Baugebietes eine verkehrliche Anbindung nach Süden an die Fedderinger Straße vorgesehen.

Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Bei der Bemessung der Sichtdreiecke an der Einmündung der Straße A in den Birkenweg ist eine Vorfahrtsregelung von „rechts vor links“ vorgesehen. In den Einmündungsbereichen der Planstraßen B bis D in die Straße A ist jeweils ein Ausbau nach § 10 StVO vorgesehen; hier werden keine freizuhaltenden Sichtflächen erforderlich.

10. **Ruhender Verkehr**

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die Festsetzung der öffentlichen Parkplätze richtet sich nach Ziffer 5.2.1.2 der EAE 85/95. Danach ist ein Parkplatz für 3 - 6 Wohnungen festzusetzen. Im Hinblick auf die dörfliche Nutzungsstruktur werden die öffentlichen Parkplätze in einem Verhältnis von 1 : 4 zu den notwendigen Pflichtstellplätzen erforderlich. Es werden für den gesamten Bebauungsplan Nr. 10 32 Wohneinheiten (WE) erwartet:

$$32/4 = 8 \text{ öffentliche Parkplätze erforderlich.}$$

Die erforderlichen Parkplätze sind in ausreichender Anzahl innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt worden.

11. **Spielmöglichkeiten für Kinder**

Der Spielplatzbedarf für Kinder ist auf den Baugrundstücken selbst zu decken.

Für schulpflichtige Kinder im Alter von 6 - 14 Jahren soll der Spielplatzbedarf durch den Spielplatz innerhalb des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 9 am Birkenweg gedeckt werden. Der Spielplatz liegt in angemessener Entfernung zu den Grundstücken innerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes.

12. **Natur- und Landschaftsschutz**

Die Realisierung des Bebauungsplanes, Errichtung der baulichen Anlagen und Erschließungsanlagen, stellt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.

Nach § 6 LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Landschaftsplänen und ggf. auch zur vertiefenden Darstellung in Grünordnungsplänen darzustellen. Im Rahmen der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung hat die Gemeinde für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 einen Grünordnungsplan aufgestellt. Die nach dem Bebauungsplan erforderlichen Eingriffsminimierungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vollständig innerhalb des Bebauungsplangebietes kompensiert:

- Begrenzung der Grundflächenzahl, um die Versiegelungsflächen relativ gering zu halten,
- Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen zur Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes,
- das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Grundstücken sowie im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zur Eingrünung des Baugebietes und zur freien Landschaft,
- Einschränkung der Bodenversiegelung durch die Verwendung von wasser-durchlässigem Material bei den Grundstückszufahrten, Stellplätzen sowie bei den öffentlichen Gehwegen und Parkplätzen,
- Heckenbepflanzungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen,
- Erhaltung, Verbesserung und Neuerrichtung von Knicks einschließlich Schutz der Knicks durch von der Bebauung freizuhalten Flächen,
- Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken,
- Herrichtung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einschließlich der vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen unter Einbeziehung der naturnah zu gestaltenden Kleingewässer im westlichen Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes zur freien Landschaft. Für den größten Teil der Fläche wird die z. Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivweide) zu einem extensiv genutzten Magergrünland mit randlichen Säumen angestrebt. Die beiden vorhandenen Kleingewässer sollen zu einem größeren Gewässer zusammengefaßt und naturnah entwickelt werden. Weitere Entwicklungsmaßnahmen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, daß alle potentiellen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, die durch den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hennstedt zu erwarten sind, berücksichtigt worden sind. Nach Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig ausgeglichen. Eine differenzierte Bilanzierung des Eingriffs-Ausgleich erfolgt im Grünordnungsplan.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Vorgaben des Grünordnungsplanes im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Bei den privaten Maßnahmen, die nicht nach Ziffer 9 des Textes Teil B des Bebauungsplanes zugeordnet worden sind, werden die Grundstückseigentümer dazu entsprechend in den Kaufverträgen verpflichtet. Der Grünordnungsplan wird als Anlage der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 beigelegt.

13- **Waldschutzstreifen**

Das Baugebiet grenzt im Osten unmittelbar an eine Waldfläche (Fichtenaufforstung).

Gemäß § 32 Abs. 5 LWaldG ist aus brandschutztechnischen Gründen und zur Berücksichtigung der Windwurfgefahr sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Waldrandes ein Regelabstand baulicher Vorhaben zum vorhandenen Wald von 30 m (Waldschutzstreifen) zu berücksichtigen. Zur besseren Bebauung der Grundstücke hat die zuständige Baubehörde des Kreises Dithmarschen mit Zustimmung der unteren Forstbehörde die in der Planzeichnung Teil A vorgesehenen Unterschreitungen dieser Abstände im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zugelassen.

Die Schutzabstände sind in der Planzeichnung Teil A nachrichtlich übernommen worden.

14. **Kosten / Finanzierung**

14.1 Kosten

a) Grunderwerb	
- Bauland	100.000 DM
- Ausgleichsfläche	30.000 DM
b) Erschließungskosten (Ausbau der Planstraßen A - E einschließlich der Oberflächenentwässerung und Beleuchtung)	850.000 DM
c) Abwasserbeseitigung	ca. 300.000 DM
d) Ausgleichsmaßnahmen	rd. 43.000 DM
e) Planungskosten (Bebauungsplan)	rd. 22.000 DM

14.2 Finanzierung

Das Baugebiet und die Ausgleichsflächen sind von der Gemeinde zum Zwecke der Baulanderschließung erworben worden. Die Finanzierung erfolgt in 2 Raten in den Jahren 1998 und 1999 nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Die 1. Rate ist im Jahre 1998 bereits beglichen worden.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach § 127 BauGB (Kosten zum Ausbau der Planstraßen A - E) beträgt rd. 850.000 DM. Der der Gemeinde aus diesen Maßnahmen entstehende Kostenanteil beträgt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, mithin rd. 85.000 DM. Der nach dem BauGB beitragsfähige Erschließungsaufwand wird über Ablöseverträge zwischen der Gemeinde und den Grundstückserwerbern finanziert. Der gemeindliche Anteil wird rechtzeitig bei der Finanzplanung der Gemeinde berücksichtigt bzw. aus den Grundstücksverkäufen finanziert. Sofern die gemeindliche Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen unvollständig oder unzureichend ist, wird diese entsprechend geändert.

Aufwendungen für die zentrale Kläranlage fallen nicht an, da die vorhandene Kläranlage ausreicht, den vermehrten Schmutzwasseranfall aufzunehmen. Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation werden kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Die Satzung wird entsprechend geändert bzw. erweitert, wenn dies erforderlich wird.

Die Aufwendungen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen trägt mit Ausnahme der Aufwendungen für die Löschwasserversorgung der Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen. Die Finanzkraft der Gemeinde wird nicht belastet.

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Baugebietes, die nicht durch die künftigen Grundstückseigentümer selbst durchzuführen und zu finanzieren sind, werden kostendeckende Beiträge nach der durch die Gemeinde zu beschließenden Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB erhoben.

Die Planungskosten werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, voraussichtlich im Jahre 1999 bei der Haushaltsplanung durch allgemeine Haushaltsmittel berücksichtigt.

Die Erschließung des Baugebietes wird voraussichtlich im Jahre 1999 erfolgen.

Hennstedt, den - 9. April 1999



Gemeinde Hennstedt
- Bürgermeister -

Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 10
der Gemeinde Hennstedt

Ermittlung der Beurteilungspegel nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -

1. Allgemeines

Die bei der nachfolgenden Berechnung verwendeten Zahlen über die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen des Jahres (DTV) entstammen den Angaben des Straßenbauamtes Heide für das Prognosejahr 2010.

$$\text{DTV} = 2786 \text{ (LKW-Anteil tags und nachts} = 11,4 \%)$$

Der Straßenbelag in dem Streckenabschnitt der L 149 besteht aus Asphaltbeton.

Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Der Abstand von der Mitte der Fahrbahn der L 149 bis zum östlichen Rand des Baugrundstückes Nr. 5 beträgt rd. 105 m.

2. Ermittlung des Beurteilungspegels

$$M_t = 0,06 \times \text{DTV}$$

$$M_n = 0,008 \times \text{DTV}$$

$$p_t = 11,4 \%$$

$$p_n = 11,4 \%$$

$$M_t = 0,06 \times 2786 = 167 \text{ Fz/h}$$

$$M_n = 0,008 \times 2786 = 22,3 \text{ Fz/h}$$

$$L_{\text{t}} = 62 - 0,5 - 4 + 0 + 0 - 8 = 49,5 \text{ dB}_{(A)} < 55$$

$$L_{\text{n}} = 53,5 - 0,5 - 4 + 0 + 0 - 8 = 41 \text{ dB}_{(A)} < 45$$

Pegelminderung durch Bewuchs und Bebauung:

$$L_G = 0,1 \times D \times S_G$$

$$L_G = 0,1 \times 0,1 \times 105 = 1,05 \sim 1$$

Beurteilungspegel:

$$L_{t \text{ tags}} = 49,5 - 1 = 48,5 \text{ dB}_{(A)} < 55$$

$$L_{n \text{ nachts}} = 41 - 1 = 40 \text{ dB}_{(A)} < 45$$

3. Beurteilung

Die Orientierungswerte für Verkehrslärm nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 werden für allgemeine Wohngebiete nicht überschritten. Schallschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Eigentümerverzeichnis

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hennstedt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Hennstedt	17	165/2	Gemeinde Hennstedt
		165/3	Löbkens, Johann Peter
		167/5	Dorfgemeinde Hennstedt
		173/8	Borchardt, Gerhard und Borchardt, Lore, geb. Kock
		435/168	Borchardt, Gerhard und Borchardt, Lore, geb. Kock

Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.



Meldorf, 22.03.1999

Katasteramt Meldorf